

**Zweckverband
zur Wasserversorgung
der Brunnbach-Gruppe**

Niederschrift

über die öffentliche

**Sitzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Brunnbach-Gruppe**

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 06.06.2018
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:25 Uhr
Ort, Raum:	Gilardihaus (Erdgeschoss, Raum West)
Sitzungsnummer	ZV-1/2018

Anwesend zur Sitzung:Vorsitzende/r

Horndasch, Daniel

Mitglieder der Verbandsversammlung

Belz, Guido, 1. Bürgermeister

Edelhäuser, Ralph, 1. Bürgermeister

ab TOP 3

Fiegl, Markus

Fiegl, Stefan

Hironimus, Hartmut

Köstler, Robert

Mahl, Markus, 1. Bürgermeister

Matulla, Daniel

Müller, Stephan

Riehl, Eduard

Schroll, Manfred

Täufer, Hartmut

Schriftführerin

Regnet, Barbara

von der Verwaltung

Langner, Michael

Müller, Katrin

Muschaweck, Jürgen

Wagenknecht-Hirth, Jörg

Pfahler, Gunther

Abwesend / Entschuldigt:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1.) Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift von der Sitzung des Zweckverbandes vom 20.09.2017 (ZV-3/2017)
- 2.) Vorlage der Jahresrechnung 2017 (Rechenschaftsbericht liegt bei)
Vorlage: HV/125/2018
- 3.) Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2018 samt Anlagen und des Finanzplanes 2017 bis 2021
Vorlage: HV/124/2018
- 4.) Verbesserungsbeitrag Bau Wasserwerk: Abrechnung
Vorlage: FV/377/2018
- 5.) 1. Änderung der Entschädigungssatzung vom 02.09.2008
Vorlage: HV/123/2018
- 6.) Änderung der §10 Abs. 2 Nr. 2 und §13 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe
Vorlage: HV/122/2018
- 7.) Neubau und Umbau Wasserwerk
- 7.1.) Übersicht der Kostenentwicklung
Vorlage: BV/207/2018
- 7.2.) Umbau Nebengebäude - dringliche Vergabe der Metallbauarbeiten
Vorlage: BV/205/2018
- 8.) Auftragsvergabe des Einpflegens des Wasserleitungsbestands in das Programm w³GIS über das Rechenzentrum der AKDB
Vorlage: BV/196/2018
- 9.) Abrechnung der Gehaltsabrechnungen für den Wasserwart über die Software AKDB Pers
Vorlage: BV/195/2018
- 10.) Verschiedenes und Anfragen

Verbandsvorsitzender Horndasch begrüßt die Verbandsräte und die Kolleginnen und Kollegen von der Verwaltung sowie die Presse.

Er eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Der TOP 1 und TOP 12 der Ladung müssen auf die nächste Sitzung verschoben werden da die Niederschriften versehentlich nicht mit verschickt wurden.

Verbandsrat Täufer beantragt, den TOP 7, 8, 9 und 11 im öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln, was von der Versammlung genehmigt wird.

Hierdurch ergeben sich Verschiebungen der Tagesordnungspunkte im Vergleich der Ladung mit der Niederschrift.

Öffentlicher Teil

- 1.) **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift von der Sitzung des Zweckverbandes vom 20.09.2017 (ZV-3/2017)**

Abstimmung: zurückgestellt

4.) **Verbesserungsbeitrag Bau Wasserwerk: Abrechnung**

Sachverhalt:

In der Verbandsversammlung am 11.08.2015 wurde beschlossen, dass 80 % der Kosten des Baus des Wasserwerkes über einen Verbesserungsbeitrag eingehoben werden. Die Abrechnung erfolgte in drei Raten in den Jahren 2015 bis 2017. Für die Abrechnung sollte die Erhebung einer 4.Rate zum späteren Zeitpunkt geprüft werden.

Da zwischenzeitlich fast alle Schlussrechnungen vorliegen, wurden die Kosten hochgerechnet, um eine Aussage über die tatsächlichen Gesamtkosten zu erhalten.

Für die Kalkulation des Verbesserungsbeitrages sind wir im Jahr 2015 von einer Gesamtsumme (netto) von 4 Mio € ausgegangen.

Die Hochrechnung der tatsächlichen Gesamtkosten (netto) ergibt einen Betrag in Höhe von rund 3.924.000 €. Somit liegen wir 76.000 € unter der damaligen Kostenschätzung.

Dies würde für den Bereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbachgruppe einen gleichbleibenden Beitragssatz für die Grundstücksfläche von 0,21 €/m³ und bei der Geschossfläche eine Minderung um 1 Ct (1,68 auf 1,67 €/m³) bedeuten.

Die Verwaltung schlägt daher vor keinen weiteren Bescheid mit einer 4.Rate zu erlassen. Die Verrechnung soll im Rahmen der nächsten Gebührenkalkulation erfolgen. Eine entsprechende Information soll über die Internetseiten, die Presse und das Mitteilungsblatt erfolgen.

Es ergehen seitens der Verwaltung allerdings noch Bescheide, die sich im Rahmen von Nachberechnungen (z.B. durch Neu- oder Umbau) ergeben haben.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, dass für die Erhebung des Verbesserungsbeitrages für den Bau des Wasserwerkes keine 4.Rate erhoben und damit kein weiterer Bescheid erlassen wird. Die Verrechnung soll im Rahmen der nächsten Gebührenkalkulation erfolgen. Eine entsprechende Information an die Bürgerinnen und Bürger ergeht über die Internetseiten, die Presse und das Mitteilungsblatt.

Abstimmung: einstimmig angenommen

5.) 1. Änderung der Entschädigungssatzung vom 02.09.2008

Da Verbandsvorsitzender Horndasch hier persönlich betroffen ist, übergibt er die Leitung dieses Tagesordnungspunktes an seinen Stellvertreter Herrn Köstler.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Zweckverbandes vom 20.09.2017 wurde beschlossen die Dienstaufwandsentschädigung des neu gewählten 1. Vorsitzenden des Zweckverbandes auf 250 €/Monat festzusetzen.

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes ist entsprechend anzupassen.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Brunnbachgruppe erlässt folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung:

Entschädigungssatzung vom 2.9.2008 (1. Änderungssatzung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 2.9.2008:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 250,00 €.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Abstimmung:

angenommen mit 8 zu 4

1. Bürgermeister Horndasch nimmt nach § 9 Abs.6 Verbandsatzung nicht an der Abstimmung teil
(dagegen die Verbandsräte Fiegl Markus, Fiegl Stefan, Riehl und Täufer)

6.) **Änderung der §10 Abs. 2 Nr. 2 und §13 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe**

Sachverhalt:

Die Regelungen zur Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden erscheinen in der täglichen Arbeit unklar, da sie sich auf die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach der GO beziehen und nicht weiter definiert sind. Daneben erscheint die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gem. §10 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung für „den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10000€ mit sich bringen“ angesichts anstehender Aufgaben nicht zweckmäßig und widersprüchlich zur Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden.

Es wird vorgeschlagen die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden genauer zu regeln und den Betrag für den Abschluss von Rechtsgeschäften durch die Verbandsversammlung anzupassen. Der Vorschlag lautet, die Regelung für den Bürgermeister aus der GO genau in die Verbandssatzung zu übernehmen und § 10 entsprechend zu ändern.

Einige Verbandsräte bemängeln, dass die Beträge über die hier entschieden wird zu hoch seien und dass dadurch eventuell Informationen verloren gehen. Vor allem für Verbandsräte, die nicht in einer der beteiligten Verwaltungen arbeiten, scheint das Mitbestimmungsrecht eingeschränkt zu werden.

Verbandsvorsitzender Horndasch erklärt, dass sich die Beträge an der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages orientieren. Außerdem handelt es sich um Ausgaben, die bereits im Haushaltsplan vorgesehen sind. Außerplanmäßige Geschäfte müssen in einer Verbandsversammlung behandelt werden.

Verbandssatzung alt:

§10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(...)

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000 Euro mit sich bringen.
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf die Geschäftsführung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

(...)

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des §10 Abs.1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 Euro mit sich bringen.

Verbandssatzung neu:

§10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(...)

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. **den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, soweit sie nicht aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch die Verbandsversammlung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.**
 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf die Geschäftsführung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

(...)

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

Der Verbandsvorsitzende ist ferner zuständig:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
 - c) die laufende Überwachung von Dienstkräften zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Zweckverband:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 27500€
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	2.500 €
- Niederschlagung	12.500 €
- Stundung	15.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	15.000 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000€ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000€ im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für den Zweckverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbandes, bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 25.000 €¹⁾ erhöhen,
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf den Zweckverband bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat; die Verbandsversammlung ist hierüber bei der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des §10 Abs.1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 Euro mit sich bringen.

1.Bürgermeister Horndasch sichert den Verbandsräten zu, dass sie in geeigneter Form (z.B. Email) über Vergaben informiert werden, wenn diese über den bisherigen Beträgen lt. Satzung liegen würden. Ziel der Änderung sei es, die in der Vergangenheit häufiger vorgekommenen Situationen zu vermeiden, dass der Vorsitzende mit dringlichen Anordnungen reagieren musste, um wichtige Vorhaben nicht bis zur nächsten Versammlung still stehen lassen zu müssen.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe stimmt den Änderungen des § 10 Abs .2 Nr. 2 und § 13 Abs .2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe zu.

Abstimmung:

angenommen mit 8 zu 5

(dagegen die Verbandsräte Fiegl Markus, Fiegl Stefan, Köstler, Riehl und Täufer)

7.) **Neubau und Umbau Wasserwerk**

7.1.) **Übersicht der Kostenentwicklung**

Sachverhalt:

Das Ing.-Büro Petter hat den Neubau des Wasserwerks 2015 ausgeschrieben und vergeben.

Die Submissionen ergaben gegenüber der Kostenschätzung ein sehr günstiges Ergebnis. Dementsprechend konnten Kosten in Höhe von ca. 470.000,- € (netto) eingespart werden. Im Laufe der Bauarbeiten, die noch nicht ganz beendet sind, wurde dieses positive Ergebnis durch Unvorhergesehenes und Änderungen nur um ca. 4% (85.000,- €) geschmälert.

2017 wurden, nachdem das neue Wasserwerk in Betrieb gegangen ist, die Ausschreibungen und Vergaben zum Umbau des alten Wasserwerks als Nebengebäude vorgenommen. Hier erfuhr man leider die Preiserhöhungen am Markt, denn die Kostenschätzung wich von der Vergabesumme der Gewerke um über 13% ab. Des Weiteren wurden während des Umbaus viele Unwägbarkeiten entdeckt die, hauptsächlich im Gewerk Abbruch- und Baumeisterarbeiten zu Kostenmehrungen geführt haben.

Zusammengefasst kann man feststellen, dass die Kostenberechnungen zum Neubau und zum Umbau des Wasserwerks mit rund 3.615.000,- € (netto) vorlagen, die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf ca. 3.365.000,- € (netto).

Abstimmung: **zur Kenntnis genommen**

7.2.) **Umbau Nebengebäude - dringliche Vergabe der Metallbauarbeiten**

Sachverhalt:

Am 04.05.2017 fand die Submission für die Metallbauarbeiten für den Umbau des Nebengebäudes des Wasserwerkes Allersberg statt. Von vierzehn angeschriebenen Firmen haben 3 Firmen ein Angebot abgegeben.

Die günstigste Firma war Meindl Metallbau GmbH aus Rügland.

Die Vergabesumme beträgt 39.291,00 € netto und liegt 10 % über der Kostenberechnung, begründet durch die höherwertige Ausstattung für die Sektionaltore.

Die Metallbauarbeiten wurden dringlich vergeben, da in absehbarer Zeit keine Verbandsversammlung stattgefunden hätte.

Die Vergabe erfolgte durch den damaligen Vorsitzenden Böckeler. Die Nachfrage in der letzten Verbandsversammlung ist hiermit beantwortet. Auf TOP 6 der heutigen Sitzung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Abstimmung: **zur Kenntnis genommen**

